

§ 26. Der Regierungsrat wählt auf Antrag des Erziehungsrates die hauptamtlichen Berater für eine vierjährige Amtsdauer und regelt deren Dienst- und Besoldungsverhältnisse.

§ 27. Die nebenamtlichen Berater werden auf Antrag der Seminardirektion durch den Erziehungsrat für zwei Jahre ernannt.

7. Schlussbestimmungen

§ 28. Es werden aufgehoben:

- a) die Verordnung betreffend die Übungsklassen zur Ausbildung der Lehrkräfte der Volksschule und der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule vom 12. November 1964;
- b) die §§ 139—149^{ter} der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. März 1900;
- c) die Verordnung über die Ausbildung der Haushaltungslehrerinnen vom 17. Dezember 1969.

§ 29. Diese Verordnung tritt am 16. April 1981 in Kraft.

Zürich, den 9. Juli 1980

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Stucki Roggwiler

Verfassungsgesetz über Volksrechte beim Bau von Atomanlagen

(vom 2. Dezember 1979)

Art. I

Die Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 wird wie folgt geändert:

Art. 30. Der Volksabstimmung werden unterstellt:
Ziffern 1—3 unverändert;

4. die Stellungnahmen des Kantons im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens des Bundes über die Wünschbarkeit der Errichtung von Atomanlagen auf dem Gebiete des Kantons Zürich und seiner Nachbarkantone.

Abs. 2 ff. unverändert.

Art. II

Dieses Verfassungsgesetz tritt am Tag nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erwah-
rung des Abstimmungsergebnisses in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die
Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 2. Dezember
1979,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	694 576
Eingegangene Stimmzettel	169 642
Annehmende Stimmen	95 121
Verwerfende Stimmen	69 404
Ungültige Stimmen	64
Leere Stimmen	5 053

beschliesst:

I. Die Referendumsvorlage «Verfassungsgesetz über Volksrechte beim Bau von Atomanlagen» wird als vom Volke angenommen erklärt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, den 14. Januar 1980

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Dr. K. Müller

Der Sekretär:
E. Szabel